

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren der

...,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

...,

gegen

...,

– Antragsgegnerin –

...,

– Beigeladene zu 1) –

Verfahrensbevollmächtigte:

...,

...,

– Beigeladene zu 2) –

Verfahrensbevollmächtigte:

...,

...,

– Beigeladene zu 3) –

Verfahrensbevollmächtigte:

...,

...,

– Beigeladene zu 4) –

...

Verfahrensbevollmächtigte:

...

wegen der Öffentlichen Ausschreibung von Maßnahmen zur ..., Lose ..., ... bis ..., hat die 3. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin Dr. Dittmann und den ehrenamtlichen Beisitzer Höhn am 12. August 2008 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen zu 1) bis 4).
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Beigeladenen zu 1) bis 4) war notwendig.

...

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) führt gegenwärtig unter der Vergabenummer ... eine Öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Leistungen der ... durch. Die Leistung wurde in insgesamt 84 Losen ausgeschrieben.

a) Die von der Ag an die Bieter gestellten Anforderungen ergeben sich aus den Verdingungsunterlagen, die allen Bietern während der Angebotsfrist vom 11. März bis zum 16. April 2008 auf der Homepage der Ag zum Download zur Verfügung standen.

Unter Ziff. A.8 der Verdingungsunterlagen wird die „Prüfung und Wertung der Angebote“ erläutert:

„Für die Bewertung der Konzepte gelten ausschließlich folgende vier Bewertungsstufen:

0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.

1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.

2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.

3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme / Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme / Beauftragung aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Die Bewertungsmatrix besteht aus Wertungsbereichen, die jeweils Wertungskriterien enthalten. (...)

Die Bewertung mit 0 Punkten bei **einem** Wertungsbereich führt zum Ausschluss des Angebotes.

Bei den Wertungsbereichen „**Integrationsstrategie und bisherige Integrationserfahrung sowie Akquise**“ und „**Organisation und Durchführungsqualität**“ führt eine Bewertung mit 0 Punkten bei **einem** der Wertungskriterien des Wertungsbereichs zum Ausschluss des Angebotes.

(...)

Nach Beurteilung der Qualität und des Preises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung des Loses erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.“

Die Zuschlagsentscheidung soll unter analoger Anwendung der UfAB III-Formel in der erweiterten Richtwertmethode erfolgen (Ziff. A.8 der Verdingungsunterlagen).

In den „Produktbezogenen Rahmenbedingungen“ (B.2) ist in den Verdingungsunterlagen u.a. Folgendes geregelt:

"B.2.1 Beschreibung der Leistung (Einführung und Zielsetzung)

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (...).

BaE nach § 241 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfen bedürfen, durch Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ermöglichen.

(...)

Der Auftragnehmer ist neben der Gewinnung der Kooperationsbetriebe für die möglichst frühzeitige Vermittlung in betriebliche Ausbildung - vorzugsweise in den Kooperationsbetrieb (...) verantwortlich (...).

(...)

B.3.7 Integration

Ziel ist die Integration in eine ungeforderte Ausbildung beziehungsweise nach Abschluss der Ausbildung die Integration in Arbeit.

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die Teilnehmer möglichst frühzeitig in Ausbildung – vorzugsweise in den Kooperationsbetrieb – beziehungsweise nach Abschluss der Ausbildung in Arbeit übergehen können.

Der Auftragnehmer besitzt fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Er hat diese Kenntnisse durch Marktanalyse und –beobachtung regelmäßig zu aktualisieren. (...)

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Integration der Teilnehmer gezielt Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen in erforderlichem Umfang zu gewinnen und die Teilnehmer bei ihren Eigenbemühungen aktiv zu unterstützen.

B.3.8 Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten

Die Benachteiligtenförderung differenziert nach problemspezifischen Zielgruppen, um deren ausbildungshemmende Faktoren auszugleichen, die der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung entgegenstehen.

Dabei verlangt die Ausbildung der Teilnehmer eine individuelle Planung der Phasen der Ausbildung, um den erfolgreichen Übergang in betriebliche Ausbildung und Beschäftigung zu gewährleisten. Bei Eintritt in die Maßnahme zählen zu den Phasen der Ausbildung vor allem die Einstiegsphase und Orientierungsphase, die Arbeitswelterfahrung durch Ausbildungsphasen, im weiteren Verlauf die Prüfungsvorbereitung sowie der Übergang in adäquate Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung.“

Unter B.4 sind die Wertungsbereiche/Wertungskriterien, die erreichbaren Leistungspunkte sowie deren Gewichtung in einer Bewertungsmatrix tabellarisch dargestellt. Folgende Wertungsbereiche werden hier genannt:

- Regionaler Arbeitsmarkt sowie Verankerung und Vernetzung (B.4.1),
- Integrationsstrategie und bisherige Integrationserfahrung sowie Akquise (B.4.2),
- Organisation und Durchführungsqualität (B.4.3),
- Individuelle Förderplanung (B.4.4).

Die einzelnen Wertungsbereiche sind in mehrere Wertungskriterien unterteilt, die u.a. wie folgt umschrieben werden:

„B.4.1.3 örtliche Zusammenarbeit

Beschreiben Sie Art und Umfang der Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, den örtlichen Verbänden, Berufsschulen und sonstigen für die Durchführung der Maßnahme maßgeblichen Einrichtungen am Beispiel eines Teilnehmers einer von Ihnen gewählten Zielgruppe.

B.4.2.1 Integrationsstrategie, -erfahrung

Stellen Sie Ihre Integrationsstrategie für die frühzeitige Vermittlung der Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung sowie die Integration in Arbeit zum Ende der Ausbildung dar. Soweit Sie innerhalb der letzten beiden Jahre am Maßnahmeort bzw. in der Region Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung durchgeführt haben, können Sie Ihre Integrationsstrategie durch bisher erzielte Integrationsergebnisse untermauern:

- Teilnehmer insgesamt in der Maßnahme
- Vorzeitige Übertritte in betriebliche Ausbildung
- Bestandene Abschlussprüfungen, davon anschließende Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses,
- reguläre Beendigung der Ausbildung ohne bestandene Abschlussprüfung, davon anschließende Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.

Sofern Sie am Maßnahmeort bzw. in der Region noch keine Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen durchgeführt haben, beziehen Sie – unter konkreter Benennung – die erzielten Integrationsergebnisse aus anderen Regionen ein.

(...)

B.4.2.3 Akquise

Stellen Sie dar, wie Sie den erforderlichen Umfang an Ausbildungsstellen bei Kooperationsbetrieben termingerecht und qualitativ sicherstellen.

(...)

B.4.3.3 Ablauf eines Ausbildungsjahres

Skizzieren Sie beispielhaft anhand einer Zielgruppe und eines konkreten Ausbildungsberufs eines Berufsfeldes des jeweiligen Los- und Preisblattes den Ablauf eines Ausbildungsjahres. Stellen Sie dabei dar, wie Sie die Verzahnung von Theorie und Praxis umsetzen, insbesondere wie Sie die Erkenntnisse des Kooperationsbetriebes, bei der fachpraktischen Ausbildung und der Berufsschule bei Ihrer fachtheoretischen Ausbildung berücksichtigen.

(...“

- b) Nach entsprechender Aufforderung durch die Ag gaben u.a. die Antragstellerin (ASt) und die Beigeladenen (Bg) zu 1) bis 4) ein Angebot auf Los ... bzw. ... bzw. ... bzw. ... ab.

Bei der Wertung legte die Ag für jedes Angebot einen Bewertungsbogen in Tabellenform an, in den sie die in jedem Kriterium erreichte Punktzahl eintrug sowie in einer weiteren Spalte ihre Bewertung begründete. Die Spalte „Begründungen“ war wie folgt überschrieben:

„Bei Bewertung mit 2: entspricht den Anforderungen, weil keine Anhaltspunkte für eine Zielerreichung in besondere Weise sprechen (3 Punkte) und gegenüber den Anforderungen keine Einschränkungen erkennbar sind, die eine Bewertung mit 1 Punkt rechtfertigen würde (**Bestätigung durch Setzen eines Hakens!**)

Bei Bewertung mit 0, 1 oder 3: gesonderte formulierte Begründung erforderlich.“

- Die Angebote der ASt in den Losen ..., ..., ... und ... wurden im Kriterium **B.4.2.1** („Integrationsstrategie, -erfahrung“) jeweils Null Punkten bewertet. Im Los ... begründete die Ag dies wie folgt:

„Eine Integrationsstrategie ist nicht erkennbar.

Die frühzeitige Vermittlung aus der BaE in reguläre Berufsausbildung (ein Hauptteil kooperativer BaE) wird nicht thematisiert. Zwar wird diese als Ziel genannt (S. 27 Abs. 1), eine Darstellung wie Teilnehmende in Regelausbildung vermittelt werden sollen, wird nicht konzeptioniert, insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe der Bewerber.“

Die Wertungsbegründung der Ag in den Losen ..., ... und ... lautete insoweit wie folgt:

Los ...: „Eine Integrationsstrategie ist nicht erkennbar
frühzeitige Vermittlung wird nicht beschrieben“

bzw.

Los ...: „Eine Integrationsstrategie wird nicht beschrieben, ist nicht erkennbar,
Frühzeitige Vermittlung wird nicht thematisiert“

...

bzw.

Los ...: „Eine Integrationsstrategie wird nicht beschrieben,
ist nicht erkennbar
Frühzeitige Vermittlung wird nicht thematisiert“

Im Kriterium **B.4.1.3** („Örtliche Zusammenarbeit“) erhielten die Angebote der ASt in den o.g. Losen jeweils 1 Punkt mit der Begründung:

Los ...: „zu deskriptiv; kein Nennen des Umfangs der Zusammenarbeit. Keine Initiative zur Ausweitung der bereits bestehenden örtl. Kooperationen in Bezug auf die Arbeit mit der genannten Zielgruppe.“

Los ...: „Umfang der Zusammenarbeit wird nicht beschrieben.“

Lose ..., ...: „Umfang der Zusammenarbeit wird nicht beschrieben
Breite Schilderung der Problematik der Zielgruppe“.

Im Kriterium **B.4.2.3** („Akquise“) wurden die Angebote der ASt jeweils mit 1 Punkt bewertet. Die Begründung der Ag lautete diesbezüglich:

Los ...: „Rückgriff nur auf bereits bekannte Kooperationsbetriebe. Keine Beschreibung von (Neu-)Akquise von Ausbildungsstellen.“

Los ...: „Keine Beschreibung von Akquise
Bestandsbericht“

Lose ..., ...: „Akquise wird nicht beschrieben.
Ein bestehendes System wird beschrieben.“

Im Kriterium **B.4.3.3** wurden die Angebote der ASt mit 1 Punkt bewertet mit der Begründung:

Los ...: „keine zeitliche Abfolge, kein zeitl. Rahmen der beschriebenen Phasen erkennbar, bzw. nicht beschrieben wovon ein Wechsel der Phasen abhängt.“

Lose ..., ..., ...: „Der zeitliche Ablauf wird nicht explizit dargestellt.“

In den übrigen Wertungskriterien wurden die Angebote der ASt jeweils mit 2 Punkten bewertet. In der Spalte „Begründungen“ hatte die Ag insoweit einen Haken gesetzt.

- Die Angebote der **Bg zu 1) bis 4)** wurden in den Wertungskriterien **B.4.2.1, B.4.1.3, B.4.2.3 und B.4.3.3** jeweils mit 3 bzw. 2 Punkten bewertet. Eine Bewertung mit 2

...

Punkten in sämtlichen Kriterien wurde von der Ag jeweils nicht verbal begründet, die dafür vorgesehene Spalte in der Wertungstabelle wurde insoweit jeweils mit einem Haken versehen.

- Wie sich den Unterschriften unter den Wertungsbögen entnehmen lässt, wurden die Angebote der ASt und der Bg zu 1) bis 4) in den einzelnen Losen jeweils von denselben beiden Personen bewertet.
- c) Am 5. Juni 2008 teilte die Ag der ASt gemäß § 13 VgV mit, dass sie beabsichtige, den Zuschlag für das Los ... der Bg zu 1), für das Los ... der Bg zu 2), für das Los ... der Bg zu 3) und für das Los ... der Bg zu 4) zu erteilen. Die ASt habe jeweils nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, in den Wertungsbereichen B.4.2 und/oder B.4.3 sei ihr Angebot bei mindestens einem Kriterium mit Null bewertet worden.

Den Rügen der ASt vom 11. Juni 2008 sowie ihren Anträgen an die Vergabepflichtstelle vom 18. Juni 2008, die die ASt zu den o.g. Losen jeweils einzeln einreichte, half die Ag nicht ab.

2. Mit Schreiben vom 15. Juli 2008 stellte die ASt über ihre Verfahrensbevollmächtigten einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Bundes. Die Vergabekammer hat den Antrag der Ag am 16. Juli 2008 zugestellt.

- a) Die ASt meint, die Wertung ihrer Angebote zu den Losen ..., ..., ... und ... mit jeweils Null Punkten in Ziff. B.4.2.1 und mit jeweils 1 Punkt in den Ziffern B.4.1.3, B.4.2.3 und B.4.3.3 verstoße gegen die in den Ausschreibungsbedingungen genannten Wertungsmaßstäbe. Die Ag habe zwar einen Beurteilungsspielraum, sie müsse sich aber an den Ausschreibungsunterlagen festhalten lassen und sämtliche Ausführungen der ASt in den Angeboten würdigen. Die Ausführungen der Vergabepflichtstelle würden insoweit mehrere Fehler aufweisen.

Der Beurteilungsspielraum der Ag sei bei den genannten Wertungskriterien insoweit auf Null reduziert, als dass nicht weniger als jeweils 2 Punkte hätten vergeben werden dürfen. Zur Begründung trägt die ASt vorbehaltlich ihrer Geschäftsgeheimnisse insoweit Folgendes vor:

- Wie die Ag selbst in Ziff. A.8 der Ausschreibungsunterlagen angegeben habe, dürften nur solche Angebote mit Null Punkten bewertet werden, die das Thema vollkommen verfehlt hätten. Solch gravierende Fehler wiesen die Angebote der ASt in **Ziffer B.4.2.1** („Integrationsstrategie, -erfahrung“) nicht auf. Im Gegenteil habe die ASt in ihrem Konzept angegeben, dass sie für die Integration ihrer Teilnehmer in betriebliche Ausbildung und Arbeit ihre vorhandenen externen und internen Kontakte nutze und wie sie die Vermittlung ihrer Teilnehmer in betriebliche Ausbildung (Regelausbildung) vorbereite. Die Ag gehe von einem falschen Sachverhalt aus, wenn sie meine, dass eine Integrationsstrategie nicht erkennbar sei, da die ASt insbesondere darauf eingegangen sei, wie sie mit anderen Standorten als Teil eines Bildungsverbundes zusammenarbeite.

Außerdem habe die Ag zu Unrecht den fehlenden Bezug der ASt zur Zielgruppe kritisiert. Die ASt habe diesen individuellen Bezug in ihrem Konzept hervorgehoben und müsse die Zielgruppe nicht mehrfach in ihrem Konzept erwähnen – bereits aus einer Auslegung ihres Angebots ergebe sich, dass die Ausbildung der ASt auf die ausgeschriebene Zielgruppe ausgerichtet sei.

Zu dem Vorbringen der Bg zu 1) bis 4), das Angebot der ASt enthalte lediglich Schlagworte, trägt die ASt vor, dass die Bg hiermit Bewertungsmaßstäbe anlegten, die auch deren eigenen Angebote nicht erfüllen würden. Die Angebote der Bg seien jedoch an demselben Maßstab zu messen. Die ASt begehrt ergänzende Akteneinsicht in die Angebote und Bewertungen der Angebote der Bg, um selbst überprüfen zu können, ob bei sämtlichen Angeboten die von den Bg geforderten strengen Maßstäbe angewendet worden sind. Außerdem tritt die ASt der Argumentation der Bg entgegen, dass die Ag auch eine Bewertung mit 2 Punkten begründen müsse. Auch aus diesem Grund sei der ASt Einsicht in die Bewertung der Angebote der Bg zu gewähren. Sofern die Auffassung der Bg zutreffen sollte, wären nämlich vermutlich sämtliche Angebote der Bg neu zu bewerten und die gesamte Wertungsdokumentation der Ag wäre vergabefehlerhaft. Die ASt weist ergänzend darauf hin, dass die Ag in ihren Bewertungsbögen selbst vorgesehen habe, dass lediglich Bepunktungen mit 0, 1 oder 3 zu begründen seien und bei der Vergabe von 2 Punkten lediglich ein Haken zu setzen sei.

Im Übrigen stellt die ASt zu diesem Wertungspunkt klar, dass sie lediglich die Vergabe von Null Punkten auf ihr Angebotskonzept, jedoch nicht die Konstruktion der Bewer-

tungsmatrix an sich beanstande, unter welchen Voraussetzungen Null Punkte zu vergeben seien.

- In **Ziff. B.4.1.3** („örtliche Zusammenarbeit“) habe die ASt nur 1 Punkt erhalten, weil sie nach Auffassung der Ag den explizit abgefragten Umfang der Zusammenarbeit nicht dargestellt habe. Die ASt meint, dass die Ag insoweit entweder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgeht oder zu hohe, in den Ausschreibungsunterlagen nicht genannte Anforderungen stellt. Sie habe in ihrem Konzept nämlich anhand eines konkreten Beispiels die notwendigen kontinuierlichen Kontakte zu den Kooperationspartnern und den Beratungsfachkräften der Ag deutlich dargestellt, insbesondere wann die Zusammenarbeit eintrete, wie sich diese gestalte (z.B. über persönlichen oder telefonischen Kontakt) und wann die Kooperation in Kraft trete (z.B. bei Krisen, regelmäßig, bei Bedarf).

Entgegen der Auffassung der Auswerter der Ag sei das Angebot der ASt in diesem Kriterium auch nicht deshalb mit 1 Punkt zu bewerten, weil es „zu deskriptiv“ sei. Gerade eine solche „Beschreibung“ sei in diesem Kriterium nämlich ausdrücklich gefordert gewesen. Die Ag verlange in ihrer Bewertung auch mehr als in den Ausschreibungsunterlagen gefordert gewesen sei. Es hätten nämlich nicht alle Maßnahmen dargestellt werden müssen, sondern lediglich ein Beispielsfall.

- Die Bewertung der ASt in **Ziff. B.4.2.3** („Akquise“) mit 1 Punkt habe die Ag mit der mangelhaften Beschreibung der Akquise begründet. Diese Wertung sei unzutreffend, weil die ASt ihre Akquisemethoden in ihrem Konzept beschrieben habe. So greife sie bei der Akquise auf einen bestehenden Pool von Kooperationspartnern zurück und erweitere diesen durch verschiedene Methoden und in verschiedenen Etappen ständig. Hierbei erhalte die Beachtung der Zielgruppe einen besonderen Stellenwert, indem die Betriebe anhand des individuellen Fähigkeitsprofils der Jugendlichen bereits im Vorfeld von der ASt sorgfältig ausgewählt und auf eine Kooperation mit den Jugendlichen vorbereitet werden würden.

Mit ihrer Begründung, dass eine Neuakquise von der ASt nicht beschrieben werde, wende die Ag einen Maßstab an, der nicht den Verdingungsunterlagen entspreche. Hiernach sei es nicht erforderlich, den bestehenden Umfang zu erweitern, vielmehr sei lediglich darzustellen, wie der erforderliche Umfang sichergestellt werde. Wenn – wie

im Fall der ASt – bereits aufgrund bestehender Verbindungen ausreichend Kooperationsbetriebe vorhanden seien, sei eine Beschreibung von Neuakquisen nicht erforderlich.

- In **Ziff. B.4.3.3** („Ablauf eines Ausbildungsjahres“) sei die ASt von der Ag nur mit 1 Punkt bewertet worden, weil ein zeitlicher Rahmen der beschriebenen Phasen nicht erkennbar sei. Nach Auffassung der ASt erfüllt ihr Konzept jedoch auch hier die in den Verdingungsunterlagen diesbezüglich genannten Anforderungen in vollem Umfang, indem sie deutlich die einzelnen Phasen und deren Inhalt anhand einer Beispielperson erläutert habe. Der Inhalt ihres Angebots müsse ggf. durch Auslegung ermittelt und dementsprechend bewertet werden. Einen genauen zeitlichen Rahmen oder ein zeitliches Raster, z.B. wie lange eine Einstiegsphase dauere, habe die Ag in ihrer Matrix außerdem gar nicht verlangt. Der Übergang von einer Phase in die nächste sei fließend, bei jedem Teilnehmer unterschiedlich und könne daher nur schwer an einem Datum festgemacht werden. Um auf die individuellen Bedürfnisse und die Entwicklung des Auszubildenden eingehen zu können, sei ein flexibler und variabler Verlauf der einzelnen Phasen sogar erforderlich.

Die ASt stellt im Übrigen in Abrede, dass sämtliche mit mindestens 2 Punkten bewerteten Angebote der Bg zu 1) bis 4) eine zeitlich detaillierte Darstellung enthielten.

Abschließend trägt die ASt unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vor, dass entgegen der Auffassung der Ag der Vergleich eines Angebots mit einer durchschnittlichen Bewertung in früheren Vergabeverfahren zwar nicht das alleinige, aber sehr wohl ein zusätzliches Argument für eine fehlerhafte Wertung sein könne.

Die ASt beantragt zuletzt:

1. Der Ag zu untersagen, im Ausschreibungsverfahren der ..., auf der Grundlage der bisherigen Bewertungen,
 - a) bei Los ... den Zuschlag auf das Angebot der ..., bestehend aus den weiteren Mitgliedern ... zu erteilen,
 - b) bei Los ... den Zuschlag auf das Angebot der ... zu erteilen,
 - c) bei Los ... den Zuschlag auf das Angebot der ... zu erteilen,

...

- d) bei Los ... den Zuschlag auf das Angebot der ... zu erteilen,
2. die Ag zu verpflichten, bei der Neubewertung der vier Angebote der ASt zu den Losen ..., ..., ... und ... in den Ziffern B.4.1.3, B.4.2.1, B.4.2.3 und B.4.3.3 nicht weniger als 2 Punkte zu vergeben,
3. der ASt Akteneinsicht in die Vergabeakte der Ag zu gewähren,
4. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der ASt gemäß § 128 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären,
5. der Ag die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
6. der ASt Akteneinsicht in die Angebote der Bg sowie die Bewertungen der Angebote der Bg einschließlich der Begründungen dieser Bewertungen zu gewähren,
7. den Antrag der Bg auf weitergehende Akteneinsicht zurückzuweisen.

b) Die Ag beantragt:

Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.

Die Ag meint, dass den Prüfern bei der Frage, ob die Angebote den in den Verdingungsunterlagen abstrakt aufgestellten Anforderungen entsprächen, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zustehe, der nur eingeschränkt überprüfbar sei. Beurteilungsfehler lägen hier nicht vor.

Zu der von der ASt im Einzelnen beanstandeten Wertung trägt die Ag Folgendes vor:

- Im Kriterium **B.4.2.1** setze das Konzept der ASt eine bereits bestehende Integrationsstrategie lediglich voraus, ohne jedoch selbst zu beschreiben, wie die Integration selbst funktioniere und wie die von der ASt genannten Einrichtungen unterstützend fungierten. Außerdem habe die ASt zwar die Vermittlung der Teilnehmer in eine Regelausbildung erwähnt, ihre konkrete Vorgehensweise jedoch offen gelassen. Einige Ausführungen im Konzept der ASt zu diesem Kriterium betrafen außerdem die Verankerung in Ausbildungs- bzw. Vermittlungsnetzwerken bzw. ihre „effektiven Akquisitionsstrategien“, die erst im Rahmen des Wertungskriteriums 4.1.2 bzw. 4.2.3 relevant seien. Zudem sagten die Akquisitionstrategien der ASt nichts über ihre Integrationsstrategie aus.

Schließlich weist die Ag darauf hin, dass sich die Zuschlagsentscheidung auch bei einer hypothetischen Neuwertung des Konzepts der ASt im Wertungskriterium 4.2.1 mit 1 statt mit Null Punkten nicht ändere.

- Im Kriterium **B.4.1.3** stelle das Konzept der ASt den explizit abgefragten tatsächlichen Umfang der Zusammenarbeit nicht konkret dar. Die Wertung mit 1 Punkt sei daher nicht zu beanstanden.
- Die ASt habe die Akquise im Kriterium **B.4.2.3** schwerpunktmäßig anhand ihrer bereits bekannten Kooperationsbetriebe beschrieben. Der bedeutende Aspekt der Neuakquise sei von der ASt zwar erwähnt worden, indem sie auf bestimmte Quellen hingewiesen habe. Sie habe jedoch nicht deutlich gemacht, unter welcher Herangehensweise sie diese Medien nutze bzw. nach welchen Kriterien sie insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Zielgruppe vorgehe.
- Schließlich sei auch die Wertung der Ag im Kriterium **B.4.3.3** nicht zu beanstanden, weil ein zeitlicher Rahmen der beschriebenen Phasen im Konzept der ASt nicht erkennbar sei. Der bloße Hinweis der ASt darauf, dass die Praxisphase an den Ausbildungsstand und die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen angepasst sei, sei insoweit nicht ausreichend. Zudem habe die ASt beim Eintritt in die Übergangsphase nicht deutlich gemacht, wovon der Wechsel in diese Phase abhängig sei.

Hinsichtlich des Vorbringens der ASt, dass das Konzept der ASt in früheren Vergabeverfahren durchgängig mit 2 Punkten bewertet worden sei, verweist die Ag auf die ständige Rechtsprechung, wonach die Tatsache, dass eine andere Prüfgruppe zu einem anderen Wertungsergebnis komme, das jeweils schlechtere Wertungsergebnis nicht vergabefehlerhaft mache.

- c) Mit Beschluss vom 18. Juli 2008 sind die Bg zu 1) bis 4) zum Verfahren hinzugezogen worden. Diese stellen ausdrücklich keine Sachanträge.

Die Bg tragen über ihre Verfahrensbevollmächtigten vor, die ASt habe in ihrem Nachprüfungsantrag unzulässige Schwärzungen vorgenommen, die die Bg in ihrer Rechtswahrnehmung beeinträchtigten. Sie begehren, ihnen eine ungeschwärzte Fassung des Nachprüfungsantrags auszuhändigen. Zum Antrag der ASt auf Einsichtnahme in die Angebote der

Bg sowie die diesbezüglichen Wertungsvorgänge der Ag weisen die Bg darauf hin, dass es sich insoweit um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele. Außerdem sei die Akteneinsicht der ASt insoweit verzichtbar, weil die Rechtmäßigkeit der von der ASt angegriffenen Wertung ihrer eigenen Angebote ausschließlich anhand der Angebote der ASt zu beurteilen sei - eine vergleichende Wertung mit den Angeboten der Bg dürfe nicht erfolgen.

Nach Auffassung der Bg sei der zunächst ausschließlich gestellte Antrag der ASt, die Zuschlagserteilung zu verbieten, unzulässig, mindestens jedoch nicht rechtskonform, da lediglich eine negative Tenorierung im Sinne eines Zuschlagsverbots an bestimmte Bieter begehrt werde. Darüber hinaus widersprächen auch die von der ASt zuletzt gestellten Anträge, ihr eine bestimmte Mindestpunktzahl zu erteilen, rechtlichen Grundsätzen.

Im Übrigen meinen die Bg, dass der Nachprüfungsantrag angesichts des weiten Beurteilungsspielraums der Ag wenig Erfolg verspreche. Dieser Spielraum könne entgegen der Auffassung der ASt nicht bereits deshalb auf Null reduziert sein, weil ein durchschnittliches Angebot mit 2 Punkten zu bewerten sei. Auch für eine Vergabe von 2 Punkten sei eine Bewertung entsprechend dem bekannt gemachten Bewertungsraster erforderlich, kein Bieter könne per se 2 Punkte beanspruchen. Im Falle der anderweitigen Punktevergabe als 2 Punkte sei die ASt auch gar nicht beschwert. Darüber hinaus habe die ASt nicht wie erforderlich hinreichend dargetan, dass eine höhere Bewertung ihrer Angebote zwingend geboten sei. Der Verweis der ASt auf eine bessere Bewertung in früheren Vergabeverfahren sei nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf irrelevant.

Zu der von der ASt beanstandeten Wertung im Einzelnen tragen die Bg wie folgt vor:

- Wenn die ASt meine, die Bewertung mit Null Punkten im Kriterium **B.4.2.1** sei „völlig verfehlt“, greife sie die Konstruktion der Bewertungsmatrix für die Vergabe von Null Punkten an, ohne dies jedoch rechtzeitig gerügt zu haben.

Außerdem beinhalte die Benennung der Kontakte zu Unternehmen etc. keine Schilderung einer Strategie und deren auf den Einzelfall adaptierten Umsetzung. Die ASt habe hier nur stereotype Schlagworte verwendet und nicht deutlich gemacht, was sie selbst bezüglich der Integration wie und mit welchen Mitteln bezüglich der konkreten Zielgruppe umsetze. Auch auf ihre Netzwerke habe die ASt nur verwiesen, ohne konkret

darzustellen und nachvollziehbar zu belegen, wie die Zusammenarbeit vor Ort als Teil der Integrationsstrategie praktisch aufgebaut werde.

- Die Bewertung des Konzepts der ASt im Kriterium **B.4.1.3** mit 2 Punkten sei ebenfalls zu Recht erfolgt. Die Ag habe hier erwartet, dass die örtliche Zusammenarbeit konkret nachvollziehbar geschildert werde, wozu auch der sächliche Umfang der Zusammenarbeit gehöre, indem z.B. die Netzwerkpartner namentlich benannt werden würden. Außerdem habe die ASt die pädagogischen Prozesse zu oberflächlich beschrieben.
- Im Kriterium **B.4.2.3** fehle in den Angeboten der ASt eine durchgängige Zielgruppenbezogenheit und die Nennung der konkreten Herangehensweisen.
- Im Kriterium **B.4.3.3** habe die Ag die Schilderung des Ablaufs eines Ausbildungsjahres für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen gefordert. Entgegen der Auffassung der ASt werde durch den Begriff des „Ausbildungsjahres“ ein zeitlicher Rahmen gesetzt, der vom Bieter näher hätte konkretisiert werden müssen. Logischerweise hätte daher auch die Dauer der einzelnen Phasen der Ausbildungsmaßnahme dargestellt werden müssen. Eine solche zeitliche Abfolge habe die ASt nicht dargelegt.

Die Vorwürfe der ASt, die Angebote der Bg seien unzutreffend bewertet worden, sind nach Auffassung der Bg bloße Behauptungen und Unterstellungen „ins Blaue“, die die Vergabekammer nicht einmal zur Aufklärung verpflichteten. Die Bewertungen der Angebote zweier Bieter seien außerdem nicht voneinander abhängig. Entgegen der Auffassung der ASt führe die von ihr erstrebte andere Bewertung ihrer Angebote daher nicht dazu, dass zwingend auch die Angebote der Bg anders zu bewerten seien.

Der ASt und den Bg zu 1) bis 4) wurde unter Beachtung von Geschäftsgeheimnissen teilweise Akteneinsicht gewährt. Nachdem alle Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, ergeht die Entscheidung gemäß § 112 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. GWB nach Lage der Akten. Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, wird ergänzend Bezug genommen.

...

II.

Es kann offen bleiben, ob der Nachprüfungsantrag zulässig ist, jedenfalls ist er nämlich unbegründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet, die Angebotswertung ist vergabefehlerfrei erfolgt. Dies gilt sowohl, was die Wertung des Angebots der ASt angeht (dazu unter a)), als auch bezüglich der Angebote der Bg zu 1) bis 4) (dazu unter b)).

Bei der Wertung von Angeboten steht einem öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich ein von den Nachprüfungsinstanzen nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die Vergabekammer kann die Wertung lediglich daraufhin überprüfen, ob der Auftraggeber einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt hat, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht eingehalten hat, ob er die Bieter ungleich behandelt oder willkürliche bzw. sachfremde Erwägungen angestellt hat (ständige Rechtsprechung, vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 23. März 2005, VII-Verg 68/04; vom 27. Juli 2005, VII-Verg 108/04; und vom 22. Januar 2007, VII-Verg 46/06). Der Vergabekammer sowie einem einzelnen Bieter ist es daher grundsätzlich untersagt, ihre Beurteilung an die Stelle der Wertung des öffentlichen Auftraggebers zu setzen – nur ausnahmsweise, wenn eine bestimmte Wertung zwingend ist, also der o.g. Spielraum auf Null reduziert ist, dürfen die Nachprüfungsinstanzen die Wertung der Vergabestelle selbst revidieren (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 23. März und vom 27. Juli 2005, jeweils aaO.).

Wegen des der Vergabestelle einzuräumenden Beurteilungsspielraums kommt es vorliegend nicht darauf an, welche Maßstäbe gerade die Bg der Angebotswertung zugrunde legen würden. Die Vermutung der ASt, die Bg würden die von ihnen im Nachprüfungsverfahren selbst aufgestellten strengen Maßstäbe nicht erfüllen, ist daher schon aus diesem Grund unerheblich. Den – maßgeblichen – Wertungsmaßstäben der Ag werden die Angebote der Bg demgegenüber gerecht (vgl. unten unter b)).

Aus demselben Grund ist es entgegen der Auffassung der ASt ebenfalls unerheblich, ob die Ausführungen der Vergabepflichtstelle der Ag fehlerhaft sind; nicht deren Entscheidung wurde nach § 103 Abs. 3 GWB vor der Vergabekammer angegriffen, sondern die Vergabeentscheidung der Ag unmittelbar.

...

a) Die Wertung der Angebote der ASt in den Losen ..., ..., ... und ... ist in den von der ASt beanstandeten Wertungskriterien B.4.2.1, B.4.1.3, B.4.2.3 und B.4.3.3 vom Beurteilungsspielraum der Ag gedeckt. Beurteilungs- oder Ermessensfehler der Ag, insbesondere – wie die ASt meint – weil die Ag einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt oder Maßstäbe angewendet habe, die nicht in den Ausschreibungsunterlagen genannt worden seien, sind (soweit die ASt Passagen ihres Konzepts nicht für geheim erklärt hat, vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Dezember 2007, VII-Verg 40/07) nicht festzustellen:

- Im Kriterium **B.4.2.1** („Integrationsstrategie, -erfahrung“) wurden die Angebote der ASt in den o.g. Losen jeweils mit Null Punkten bewertet. Dies ist nach den – von der ASt ausdrücklich nicht beanstandeten – Vorgaben der Ag in Ziff. A.8 ihrer Verdingungsunterlagen u.a. dann angezeigt, wenn die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde und die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt wurden.

Angesichts des Konzepts der ASt ist die Ag bei ihrer Bewertung von einem zutreffend festgestellten Sachverhalt ausgegangen. Die ASt zählt nämlich diesbezüglich lediglich abstrakt auf, dass sie mit Einrichtungen zusammenarbeitet und über Kontakte verfügt, indem sie z.B. erklärt, dass die „Gewinnung von adäquaten Kooperationsbetrieben oder Ausbildungs- und Arbeitsstellen entscheidend“ ist, oder dass „professionelle Vorgehensweisen“ bzw. „begleitende Angebote in unterschiedlicher Intensität erforderlich“ sind (S. 26 ff. des Konzepts der ASt). Erläuterungen dazu, welches Konzept gerade die ASt hier verfolgt, die in die Wertung einzubeziehen wären, fehlen demgegenüber weitgehend, ihre Ausführungen gehen im Wesentlichen nicht über das hinaus, was die Ag selbst bereits in Ziff. B.2 und B.3 ihrer Verdingungsunterlagen für die Vorgehensweise des Auftragnehmers bei der Integration der Teilnehmer in betriebliche Ausbildung oder Arbeit vorgegeben hatte.

Doch selbst wenn man meinen sollte, das Konzept der ASt wäre trotz der o.g. Mängel in diesem Kriterium wenigstens mit 1 Punkt zu bewerten, weil es die Anforderungen der Ag zumindest mit Einschränkungen erfüllt, würde sich das Bewertungsergebnis insgesamt nicht zugunsten der ASt ändern.

Da die Angebote der ASt nach der hier vertretenen Auffassung im Kriterium B.4.2.1 zu Recht mit Null Punkten bewertet wurden, sind ihre Angebote gemäß (der nicht beanstandeten) Ziff. A.8 der Verdingungsunterlagen allein schon aus diesem Grund auszuschließen. Doch selbst wenn man sich dieser Wertungsentscheidung nicht anschließt, wäre der Nachprüfungsantrag dennoch unbegründet, weil die Bewertung im Übrigen vergabefehlerfrei erfolgte:

- Im Kriterium **B.4.1.3** („Örtliche Zusammenarbeit“) hat die ASt auf ihre Angebote jeweils nur 1 Punkt erhalten, insbesondere weil der „Umfang der Zusammenarbeit ... nicht beschrieben“ wurde bzw. (bei Los ...) die Darstellung „zu deskriptiv“ erfolgte.

Auch diese Bewertung der Ag ist vertretbar, da die von der Ag in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind (so die Vorgabe der Ag an die Bewertung mit 1 Punkt, Ziff. A.8 der Verdingungsunterlagen). Die ASt geht in ihrem Konzept nämlich, wie von der Ag hierzu gefordert, zwar anhand einer Beispielperson darauf ein, dass sie mit mehreren Stellen zusammenarbeitet und wie sie angesichts der bei dieser Person festgestellten Defizite konkret vorgeht (S. 23 ff. des Konzepts der ASt). Hierüber hinaus hatte die Ag zu diesem Kriterium jedoch ebenfalls gefordert, dass nicht nur die „Art“, sondern auch der „Umfang der Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben etc.“ dargestellt wird. Ausführungen der ASt hierzu sind in ihrem Konzept nicht erkennbar.

- Im Kriterium **B.4.2.3** („Akquise“) wurden die Konzepte der ASt ebenfalls zu Recht nur mit jeweils 1 Punkt bewertet.

Die Ag hatte zu diesem Kriterium in ihrer mit den Verdingungsunterlagen übersandten Bewertungsmatrix gefordert, dass der Bieter darstellt, „wie“ er „den erforderlichen Umfang an Ausbildungsstellen bei Kooperationsbetrieben“ sicherstellt. Hierzu benennt die ASt lediglich die Auswertung einiger im Einzelnen genannter Quellen (u.a. Stellenmärkte im Internet) sowie die Erarbeitung individueller Anforderungsprofile und den entsprechenden Abgleich des einzelnen Teilnehmers mit diesem Profil (S. 31 ff. des Konzepts der ASt). Die Auffassung der Ag ist daher vertretbar, wenn sie die Bewertung der ASt mit 1 Punkt damit begründet, dass die Akquise nicht beschrieben worden sei und dass die ASt lediglich einen „Bestandsbericht“ vornehme bzw. sich auf die Be-

schreibung eines „bestehenden Systems“ beschränke – konkrete Ausführungen dazu, wie die ASt Ausbildungsstellen akquiriert, lassen sich ihrem Konzept nicht entnehmen. Im Übrigen könnte der ASt zwar zuzugeben sein, dass die Ag nicht zwingend vorgegeben hatte, dass der Auftragnehmer weitere Kooperationsbetriebe akquirieren muss: Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen waren lediglich „in erforderlichem Umfang zu gewinnen“ (vgl. Ziff. B.4.2.3 und Ziff. B.3.7 der Verdingungsunterlagen), so dass ein Bieter (wie die ASt meint) nicht mit einer geringen Punktzahl hätte bewertet werden dürfen, wenn er deshalb keine Neuakquise vornimmt, weil er schon in ausreichendem Umfang über geeignete Kooperationspartner verfügt. Dies setzt jedoch voraus, dass der Bewerter dem betreffenden Konzept selbst auch entnehmen kann, dass im Falle dieses Bieters keine Neuakquisen erforderlich sind. Aus dem Angebot der ASt ergibt sich dies jedoch nicht – im Gegenteil erwähnt sie auf S. 31 ihres Konzepts sogar selbst, dass sie ihren Bestand an Kooperationsbetrieben „ständig“ erweitert, also anscheinend doch Neuakquisen vornimmt (die ständige Erweiterung ihres „Pools“ von Kooperationspartnern hat die ASt auch in ihrem Nachprüfungsantrag hervorgehoben).

- Auch die Bepunktung des Konzepts der ASt im Kriterium **B.4.3.3** („Ablauf eines Ausbildungsjahres“) mit 1 Punkt ist vom Beurteilungsspielraum der Ag gedeckt.

Bereits in Ziff. B.3.8 der Leistungsbeschreibung hatte die Ag die wesentlichen Phasen der Ausbildung eines Teilnehmers genannt (Einstiegs-, Orientierungs-, Ausbildungsphase, die Prüfungsvorbereitung und den Übergang in adäquate Beschäftigung). Die ASt erläutert in ihrem Konzept zu diesem Kriterium zwar den Inhalt solcher Phasen (s. S. 40 ff. des Konzepts der ASt). Wie sich bereits aus der Überschrift dieses Wertungskriteriums ergibt („Ablauf eines Ausbildungsjahres“), wollte die Ag hierüber hinaus jedoch den konkreten Ablauf eines Ausbildungsjahres des von dem Bieter als Beispiel gewählten Teilnehmers erfahren. Dies lässt sich dem Konzept der ASt nicht entnehmen. Der Ag ist deshalb in ihrer Wertungsentscheidung zuzustimmen, wenn sie feststellt, dass die ASt nicht den „zeitlichen Ablauf“ bzw. die „zeitliche Abfolge“ dieser einzelnen Phasen dargestellt hat. Auch wenn die Ag nicht ausdrücklich gefordert hatte, dass die Bieter konkrete Zeiträume für das Durchlaufen der einzelnen Phasen nennen, ist ohne weitergehende Angaben eine Bewertung des Konzepts der ASt mit 2 Punkten nicht gerechtfertigt, weil sonst nicht – wie für die Vergabe von 2 Punkten u.a. erforderlich – beurteilt werden kann, dass das Konzept „im Hinblick auf die Zielsetzung der Maß-

nahme ... Erfolg verspricht“. Bereits aus den Verdingungsunterlagen der Ag konnten die Bieter daher entnehmen, dass sie (um 2 Punkte zu erhalten) Angaben machen müssen, die eine solche Beurteilung ermöglichen. Es handelt sich daher entgegen der Auffassung der ASt nicht um ein den Bietern unbekanntes und damit vergaberechtswidriges Wertungskriterium, wenn die Ag auf solche weitergehenden Angaben abstellt. Zur Erfüllung dieser o.g. Anforderungen der Ag an 2 Punkte wären z.B. Ausführungen dazu erforderlich gewesen, nach welchen Kriterien die ASt ggf. entscheidet, dass ein Teilnehmer eine bestimmte Phase beendet hat, und wie sie gewährleistet, dass sein Wechsel in die nächste Phase auch unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten dieses Teilnehmers so rechtzeitig erfolgt, dass das Ziel der Maßnahme (der möglichst frühzeitige Übergang dieses Teilnehmers in Ausbildung bzw. nach Abschluss der Ausbildung in Arbeit (s. Ziff. B.2.1, B.3.7 der Leistungsbeschreibung)) sichergestellt wird.

Da die Wertung der Angebote der ASt durch die Ag in den von der ASt beanstandeten Kriterien vertretbar ist, spricht es ebenso wenig für einen Beurteilungsfehler der Ag, dass frühere Konzepte der ASt von der Ag angeblich besser bewertet worden sein sollen. Selbst wenn es sich insoweit um identische Angebote gehandelt haben sollte, ist es einem Beurteilungsspielraum wesenseigen, dass Einzelentscheidungen durchaus unterschiedlich ausfallen können. Solche unterschiedlichen Ergebnisse sind daher grundsätzlich hinzunehmen. Wie die ASt selbst einräumt, ist eine Bewertung also nicht allein deshalb quasi automatisch vergabefehlerhaft, weil sie schlechter ist als eine andere (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 2. März 2005, VII-Verg 70/04; vom 23. März 2005, VII-Verg 68/04; und vom 27. Juli 2005, VII-Verg 108/04). Maßgeblich ist vielmehr, ob die Ag bei der beanstandeten Angebotswertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 27. Juli 2005, aaO., und vom 22. August 2007, VII-Verg 27/07). Dies ist hier – wie oben aufgezeigt – nicht der Fall. Es spricht daher auch nichts dafür, dass die frühere bessere Bewertung des Konzeptes der ASt gerade die fehlerfreie war und deshalb Maßstab für die jetzige Wertung zu sein hätte (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 23. März und vom 27. Juli 2005, jeweils aaO.; vgl. auch Beschluss vom 22. August 2007, aaO.).

- b) Konkrete Beurteilungsfehler im Hinblick auf die Wertung der Angebote der Bg zu 1) bis 4) zeigt die ASt nicht auf und sind auch sonst nicht offensichtlich. Hierbei kommt es entgegen der Argumentation der ASt nicht darauf an, ob die Konzepte der Bg den von diesen im Nachprüfungsverfahren selbst aufgestellten Bewertungsmaßstäben genügen – entscheidend

ist allein, ob die Ag den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat, vgl. oben. Abgesehen hiervon braucht ein Vergleich der Konzepte dahingehend, ob die Bg im Gegensatz zur ASt bestimmte Details angesprochen haben, nicht zu erfolgen, wenn – wie hier – die Anwendung gleichförmiger Maßstäbe bei der Punktevergabe durch die Ag dadurch gewährleistet wurde, dass die Angebote eines Loses von ein und denselben Prüfern bewertet worden sind; jedes Angebot ist vielmehr aus sich heraus zu bewerten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 12. Oktober 2005, VII-Verg 37/05; und vom 22. August 2007, VII-Verg 27/07). Schließlich ist die Wertung der Angebote der Bg auch nicht deshalb vergabefehlerhaft erfolgt, weil Bewertungen mit 2 Punkten von der Ag nicht näher begründet wurden, vgl. unten unter 2.

2. Wie die ASt selbst vertritt, war die Wertung der Ag auch nicht deshalb vergabefehlerhaft, weil diese – wie von der Ag in den Bewertungstabellen auch vorgegeben – eine Bewertung mit 2 Punkten bei keinem der Bieter verbal begründet hat. Insbesondere hat die Ag hierdurch nicht gegen ihre Dokumentationspflicht, § 30 VOL/A, verstoßen.

Eine ausführlichere Dokumentation ist in diesem Fall nicht erforderlich, weil sich aus der erzielten Punktzahl bereits für sich genommen ergibt, warum das betreffende Angebot so bewertet wurde. Nach den Verdingungsunterlagen der Ag bedeutet eine Bewertung mit 2 Punkten nämlich, dass das Angebot „den Anforderungen entspricht“. In einem solchen Fall wäre es reine Förmerei und brächte keinen zusätzlichen Erkenntniswert, eine Begründung in Form einer Wiederholung der Vorgaben der Verdingungsunterlagen zu verlangen (vgl. 3. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 31. August 2005, VK 3-97/05 m.z.N.; OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 27. Juli 2005, VII-Verg 108/04; und vom 22. August 2007, VII-Verg 27/07). Wenn ein Bieter meint, in einzelnen Punkten bei einer Bewertung mit 2 zu schlecht abgeschnitten zu haben, so muss er sich gegen diese inhaltliche Bewertung wenden, indem er – wie vorliegend im Fall der ASt auch geschehen – im Einzelfall anhand seines Angebotskonzepts begründet, warum seines Erachtens eine bessere Bepunktung gerechtfertigt wäre. Dies ist auch auf der Basis einer nicht begründeten Punktevergabe von 2 durchaus möglich (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 27. Juli 2005 und vom 22. August 2007, jeweils aaO.).

- 3.a) Dem Antrag der ASt, ihr Akteneinsicht in die Angebote der Bg sowie die entsprechenden Bewertungen der Bg zu gewähren, ist nicht stattzugeben. Wie die Bg selbst vortragen, enthalten ihre Angebotskonzepte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Vor diesem Hintergrund

...

ist die Einsichtnahme der ASt in diese Unterlagen bereits deshalb gemäß § 111 Abs. 2 GWB zu untersagen, weil die Offenlegung nicht entscheidungserheblich ist. Die ASt trägt zum Einen vor, sie benötige die Akteneinsicht, um zu prüfen, ob auch die Angebote der Bg an den von diesen im Nachprüfungsverfahren aufgestellten strengen Maßstäben gemessen worden seien. Wie bereits oben aufgezeigt, kommt es für die Entscheidung jedoch nicht darauf an, ob gerade die Wertungsmaßstäbe der Bg erfüllt worden sind. Verfahrensgegenstand und auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu untersuchen ist vielmehr allein die Wertung der Ag und ob diese hierbei den ihr zustehenden Spielraum nicht überschritten hat. Abgesehen hiervon braucht die Ag keine vergleichende Wertung der Konzepte der Bieter vorzunehmen, wenn die Gleichförmigkeit der Bewertung dadurch gewahrt wurde, dass die zu demselben Los abgegebenen Konzepte – wie hier – von denselben Prüfern bewertet worden sind (vgl. oben).

Soweit die ASt ihren Antrag auf weitergehende Akteneinsicht in die Konzepte und die Bewertung der Bg zum Zweiten darauf stützt, sie wolle feststellen, ob auch bei den Bg die Bewertung mit 2 Punkten jeweils nicht verbal begründet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Begründung nicht erforderlich ist, s.o. Eine entsprechende Sachaufklärung der ASt durch die Einsichtnahme in die Bewertungen der Bg ist daher diesbezüglich ebenfalls nicht erforderlich.

- b) Die Bg haben einen weitergehenden Antrag auf Akteneinsicht, dessen Zurückweisung die ASt ebenfalls beantragt, gar nicht gestellt, so dass hierüber nicht entschieden zu werden braucht. Sofern die ASt diesbezüglich das Begehren der Bg meint, eine Fassung des Nachprüfungsantrags zu erhalten, die nicht die von der ASt vorgenommenen Schwärzungen enthält, ist diesem Begehren deshalb nicht zu entsprechen, weil es den Bg auch ohne eine vollständig ungeschwärzte Fassung möglich war, ihre Rechte wahrzunehmen und zum Vorbringen der ASt substantiiert vorzutragen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2, 3 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG.

Die ASt hat sich mit ihrem Nachprüfungsantrag ausdrücklich, bewusst und gewollt in einen Interessengegensatz zu den Bg zu 1) bis 4) gestellt, da sie ihren Antrag u.a. darauf stützt, dass die Bg vergabefehlerhaft zu gut bewertet worden seien und deshalb jeweils nicht bezuschlagt werden

...

dürften. In einem solchen Fall entspricht es der Billigkeit, der unterliegenden ASt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Bg zu 1) bis 4) aufzuerlegen (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO analog), weil sich die Bg aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt haben, indem sie durch ihren Sachvortrag das Verfahren wesentlich gefördert haben (OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 17. Mai 2004, VII-Verg 12/03; und vom 8. Februar 2006, VII-Verg 57/05).

Hierüber hinaus war die Zuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten durch die Bg zu 1) bis 4) notwendig, um die erforderliche „Waffengleichheit“ gegenüber der anwaltlich vertretenen ASt herzustellen, die sich mit ihrem Nachprüfungsantrag gezielt gegen den Zuschlag an die Bg zu 1) bis 4) richtete (vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17. Mai 2004, aaO.).

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf – Vergabesenat –, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.